

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Brase Zelte GmbH & Co. KG, Buchweizen Kamp 17, 32469 Petershagen

§ 1 Allgemeines/Geltungsumfang

- Die Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen.
- a) **Verbraucher** im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche Personen, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, ohne dass diesen eine gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit zugeordnet werden kann.
- b) **Unternehmer** im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.
- c) Wird in diesen Geschäftsbedingungen der Begriff Kunde verwandt, sind hiervon sowohl Verbraucher als auch Unternehmer umfasst.
- Sofern nachfolgend von der Mietsache die Rede ist, werden hiervon Zelte, Zeltzubehörteile sowie Einrichtungsgegenstände, die dem Kunden überlassen wurden, umfasst.
- Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

§ 2 Mietbedingungen/Zeitliche Überlassung von Zelten und Zeltzubehör

- Die Mietsache wird dem Kunden für den vereinbarten Zeitraum entgeltlich zur Verfügung gestellt.
- Wird vom Kunden das Aufstellen der Mietsache gewünscht, so muss dieses ausdrücklich vereinbart werden.
- Unsere Angebote sind freibleibend. Wird im Angebot ein Preis genannt, zu dem der Auftrag durchgeführt wird, so gilt dieser Preis unter Voraussetzung, dass der zum Aufstellen des Zeltes vorgesehene Platz ebenerdig und geräumt ist. Hindernisse gleich welcher Art sind vom Kunden zuvor zu beseitigen. Weichen die örtlichen Gegebenheiten von den zuvor beschriebenen ab, ist der Kunde verpflichtet, den dadurch notwendigen Mehraufwand zu vergüten. Gleiches gilt, wenn der Kunde wünscht, dass Aufräumarbeiten von unseren Mitarbeitern durchgeführt werden.
- Mit der Auftragserteilung erklärt der Kunde verbindlich, die in dem Auftrag genannte Mietsache für den vereinbarten Zeitraum entgeltlich nutzen zu wollen.
- Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen. Die Annahme wird von uns schriftlich bestätigt werden.
- Bestellt der Verbraucher Mietsachen auf elektronischem Wege, werden wir den Zugang der Bestellung unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Zugangsbestätigung kann mit der Annahmeerklärung verbunden werden.
- Wenn der Verbraucher Mietsachen auf elektronischem Wege bestellt, wird der Vertragstext von uns gespeichert und dem Kunden auf Verlangen nebst den vorliegenden AGB per E-Mail zugesandt.
- Liefertermine sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich bestätigt werden.

§ 3 Hinweispflichten des Kunden bezüglich des Aufbauortes von Zelten

- Um eine Mietsache - insbesondere ein Zelt - ordnungsgemäß aufstellen zu können, muß der vorgesehene Platz zum Aufstellen der Mietsache ebenerdig sein.
- Besteht der Untergrund aus Verbundsteinpflaster, Beton oder einer Asphaltdecke, müssen aus technischen Gründen für feste Verankerung des Zeltes Bohrungen im Untergrund vorgenommen werden. Für die spätere Beseitigung der Bohrlöcher bzw. die Wiederherstellung der Oberflächen ist der Kunde selbst verantwortlich. Sollte der Kunde eine Beseitigung von Bohrküchern bzw. die Wiederherstellung beschädigter Oberflächen durch uns oder Mitarbeitern von uns wünschen, so ist dieses ausdrücklich gesondert zu vereinbaren.
- Der Kunde ist verpflichtet, uns mitzuteilen, ob auf dem für die Aufstellung der Mietsache vorgesehenen Untergrund Strom- oder Wasser- bzw. Abwasserleitungen vorhanden sind. Sollten derartige Gegebenheiten vorliegen, ist der Kunde verpflichtet, uns vor Aufbaubeginn mitzuteilen, wo genau und in welcher Tiefe sich derartige Leitungen befinden.
- Der Kunde ist verpflichtet, baurechtliche Vorschriften einzuhalten. Aufgrund landesrechtlicher Vorschriften kann es notwendig sein, ab einer gewissen Größe des Zeltes dieses durch das zuständige Bauordnungsamt abnehmen zu lassen. Der Kunde ist verpflichtet, die entsprechende Bauabnahme rechtzeitig zu beantragen. Beispielhaft wird auf die Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen verwiesen, die eine Genehmigung für Zelte, die größer als 75 qm sind, vorsieht. Vorschriften anderer Bundesländer können hiervon abweichen.

§ 4 Beachtung von Umwelteinflüssen

- Der Kunde ist verpflichtet, bei Sturm oder Unwettergefahr dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Zeltau- und -eingänge fest verschlossen werden. Des Weiteren ist das Zelt in derartigen Fällen von Personen zu räumen.
- Zelte, die nicht ausdrücklich für Schneelast berechnet worden sind, müssen durch ausreichendes Beheizen schnee- und eisfrei gehalten werden. Hierzu ist es notwendig, dass im Firstpunkt des Zeltes mindestens 12° C erreicht werden.

§ 5 Vergütung

- Die im Angebot genannten Preise sind bindend. Dies gilt jedoch nur für den Fall, dass der dem Angebot zugrundeliegende Auftragsumfang des Kunden unverändert bleibt. Bei Preisen, die gegenüber Verbrauchern genannt werden, ist die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer enthalten. Preise, die gegenüber Unternehmern genannt werden, verstehen sich jeweils zuzüglich

der gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzlicher Aufwand, der auf Veranlassung des Kunden erfolgt, wird diesem gesondert in Rechnung gestellt. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Kunde verlangt, dass zusätzliche Aufräum- oder Aufbauarbeiten durchgeführt werden.

- Will der Kunde die Mietsache in eine über den ursprünglich vereinbarten Umfang hinausgehenden Art und Weise nutzen, so sind wir berechtigt, die zusätzliche Nutzung in Rechnung zu stellen.
- Der Kunde verpflichtet sich, nach Überlassung der Mietsache innerhalb von vierzehn Kalendertagen die vereinbarte Vergütung zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde in Zahlungsverzug.
- Der Verbraucher hat während des Verzuges die Geldschuld in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz zu verzinsen.
- Der Unternehmer hat während des Verzuges die Geldschuld in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Gegenüber dem Unternehmer behalten wir uns vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.
- Der Kunde kann nur mit Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt wurden oder durch uns anerkannt wurden.
- Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 6 Gewährleistung

- Ist der Kunde Unternehmer, leiten wir für Mängel der überlassenen Mietsache zunächst nach unserer Wahl Gewährleistung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
- Ist der Kunde Verbraucher, so hat er zunächst die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll. Wir sind jedoch berechtigt, die Art der gewählten Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Verbraucher bleibt.
- Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

§ 9 Haftungsbeschränkungen

- Beanstandungen im Hinblick auf erkennbare Mängel müssen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Aufbau der Mietsache erfolgen. Hierzu wird zwischen dem Kunden und uns ein Termin vereinbart, zu dem der Kunde bzw. sein Vertreter zur Abnahme der Mietsache anwesend ist. Die Ordnungsmäßigkeit der Mietsache wird von uns im Beisein des Kunden überprüft. Stellen der Kunde und wir übereinstimmend fest, dass die Mietsache ordnungsgemäß aufgebaut wurde, wird dieses vom Kunden schriftlich bestätigt werden.
- Mängelmängel wegen geringer Abweichungen in Konstruktion und Material sind ausgeschlossen.
- Zeigt sich im Laufe der Überlassung der Mietsache ein Mangel an dieser oder wird eine Maßnahme zum Schutz der Mietsache vor einer nicht vorhergesehenen Gefahr erforderlich, so hat der Kunde uns dies unverzüglich anzuzeigen.
- Der Kunde ist verpflichtet, uns einen Zugriff Dritter auf die Mietsache, etwa im Fall einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Mietsache unverzüglich mitzuteilen.
- Unterlässt der Kunde die Anzeige, so ist er zum Ersatz des uns daraus entstehenden Schadens verpflichtet.
- Als Schadensbetrag gilt der Wiederbeschaffungswert der beschädigten Mietsache als vereinbart. Dies gilt ausdrücklich nicht, wenn der Kunde nachweist, dass ein Schaden oder eine Wertminderung an der Mietsache gar nicht eingetreten ist oder nur in wesentlich niedrigerer Höhe vorliegt.

§ 10 Schadensersatz

- Tritt der Kunde nach Abschluss des Vertrages vor dem vereinbarten Termin der Überlassung der Mietsache vom Vertrag zurück, so gelten folgende Beträge als pauschaler Schadensersatz vereinbart:
 - Bei Rücktritt bei weniger als zwanzig Tagen vor der Überlassung der Gegenstände 30% des vereinbarten Nettoauftragswertes.
 - Bei weniger als zehn Tagen vor Überlassung der Gegenstände 50% des vereinbarten Nettoauftragswertes.
 - Bei weniger als zwei Tagen vor Überlassung der Gegenstände 85% des Nettoauftragswertes.
- Der pauschalierte Schadensersatz gilt ausdrücklich nicht, wenn der Kunde nachweist, dass ein Schaden oder eine Wertminderung an der Mietsache gar nicht eingetreten ist oder nur in wesentlich niedrigerer Höhe vorliegt.

§ 11 Schlussbestimmungen

- Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag unser Geschäftssitz. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
- Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt